

Finanzordnung des Lübtheener Sportvereins „Concordia“ e.V.

§ 1 Beiträge

Der Lübtheener Sportverein „Concordia“ e.V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe, der zu entrichtenen Beiträge wird durch die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

§ 2 Wirtschaftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der 1. Kassenwart (Schatzmeister) trägt die Verantwortung für das Finanzwesen und die Vermögensverwaltung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die buchungsmäßige Erfassung aller Geschäftsvorgänge
 - b) Erstellung des Jahresberichtes über die Finanz- und Vermögensverwaltung des abgeschlossenen Geschäftsjahres.
 - c) Erstellung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
- (3) Anfallende Zahlungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. In dringenden Fällen genügt die Billigung durch den Geschäftsführer oder seines Stellvertreters.

Einzahlungen und Auszahlungen erfolgen nur dann, wenn:

 1. der Abteilungsleiter bzw. stellv. Abteilungsleiter „sachlich / rechnerische Richtigkeit“ abgezeichnet hat **und**
 2. der Geschäftsführer bzw. der Pressewart der die Zahlungen angewiesen hat.
- (4) Die Finanz- und Vermögensprüfung wird jährlich von zwei Kassenprüfern durchgeführt. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
- (5) Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und nehmen zur Entlastung des Vorstandes Stellung.

§ 3 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Beauftragten nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen.

- 2 -

§ 4
Beschlußfassung

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.01.1999 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.

Lübtheen, d. 29.01.1999

geändert am 04.04.2008